

Az.: 1 BS 50/01



## **SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT**

### **Beschluss**

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

- Antragsteller Vorinstanz -  
- Antragsteller -

gegen

die Gemeinde  
vertreten durch den Bürgermeister

- Antragsgegnerin Vorinstanz -  
- Antragsgegnerin -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

wegen

Beseitigung einer Straßensperre; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO  
hier: Antrag auf Zulassung der Beschwerde

hat der 1. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Sattler, den Richter am Oberverwaltungsgericht Künzler und den Richter am Verwaltungsgericht Meng

am 15. März 2001

### **beschlossen:**

Der Antrag des Antragstellers auf Zulassung der Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 15. Januar 2001 – 3 K 3269/00 – wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 225,00 DM festgesetzt.

### **Gründe**

Der Antrag auf Zulassung der Beschwerde hat keinen Erfolg. Der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Beschlusses des Verwaltungsgerichts (§ 146 Abs. 4 i.V.m. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) liegt aufgrund des Beschwerdezulassungsvorbringens, auf das es für die Entscheidung des Senats ankommt, nicht vor.

Der Antragsteller hat sich ersichtlich der Erkenntnis nicht verschlossen, dass sich das Verwaltungsgericht mit seiner tragenden Begründung in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des Senats befindet. Danach besteht bei im vorläufigen Rechtsschutzverfahren offener Frage, ob es sich bei einer im Privateigentum stehenden Wegefläche um eine gemäß § 53 Abs. 1 SächsStrG als öffentliche Straße in den Rechtszustand nach dem Sächsischen Straßengesetz übergeleitete Wegefläche handelt, grundsätzlich ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Beibehaltung der bisherigen, d.h. der vor der Sperrung bestehenden Nutzungsmöglichkeiten (vgl. u.a. Beschl.v. 14.4.2000 – 1 BS 21/00 -).

Stattdessen macht der Antragsteller für sein Zulassungsbegehren geltend, die angegriffene Beseitigungsverfügung sei nicht hinreichend bestimmt. Damit kann er aber nicht durchdringen: Maßgeblich ist nicht – worauf der Antragsteller allein abstellt –, ob der vom Beseitigungsgebot erfasste und von ihm aufgebrauchte Stein auch auf der *in der Flurkarte dargestellten* Wegefläche liegt. Vielmehr kommt es angesichts der Maßgeblichkeit der

tatsächlichen Verhältnisse einer sog. übergeleiteten öffentlichen Straße (grundlegend SächsOVG, Urt. v. 165.1.1977, SächsVBl. 1997, 294; vgl. auch Beschlüsse vom 5.8.1999 – 1 S 311/99 –, vom 4.10.1999 – 1 S 401/99 – und vom 19.1.2000 – 1 B 485/99 – ) allein darauf an, ob auf der *tatsächlich erkennbaren* Wegeanlage, um deren Öffentlichkeit im Verfahren der Hauptsache gestritten wird, Hindernisse aufgebracht worden sind, die diese blockieren. Daran besteht nach dem Lichtbild auf Seite 39 der Akte 3 K 3269/00 des Verwaltungsgerichts kein Zweifel, und insoweit wird bezeichnenderweise auch vom Antragsteller nichts geltend gemacht. Dann kann weder von fehlender Bestimmtheit noch der Auferlegung eines objektiv unmöglichen Gebotes gesprochen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Hinsichtlich der Streitwertfestsetzung schließt sich der Senat der Einschätzung durch das Verwaltungsgericht an, gegen welche die Beteiligten nichts vorgebracht haben.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez.:  
Dr. Sattler

Künzler

Meng